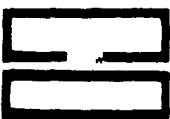


ÖSTERREICHISCHE**A-1010 WIEN****REKTORENKRONFERENZ****SCHOTTENGASSE 1****TELEPHON 63 06 22-0****TELEFAX 63 73 21**

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 Dr. Karl Renner-Ring 1
1017 Wien

Wien, 26.5.1988
 GZ 80/101/18/88

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	GE/9
Datum:	27. MAI 1988
Verteilt	27.5.1988 Römer

Dr. Pöntner

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes betr. Besteuerung von
 natürlichen Personen (EStG 1988)
 BMF - GZ 06 0102/4-IV/6/88/5

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Besteuerung
 des Einkommens von Körperschaften (KStG 1988)
 BMF - GZ 13 5002/1-IV/13/88/10

In Ergänzung zur Stellungnahme der Österreichischen Rektorenkonferenz vom 6.5.88 zu den im Betreff genannten Gesetzesentwürfen wird beiliegender Nachtrag vom 25.5.88 mit der Bitte um Berücksichtigung übermittelt.

Für die Rektorenkonferenz

Mag. Gabriele Hölbl
 Mag. Gabriele Hölbl

Beilage
 22 Stellungnahmen

ÖSTERREICHISCHE
A-1010 WIEN



REKTORENKRONFERENZ
SCHOTTENGASSE 1

TELEPHON 63 06 22-0
TELEFAX 63 73 21

N A C H T R A G

zur

S T E L L U N G N A H M E
der
Österreichischen Rektorenkonferenz
gemäß § 107 Abs. 3 UOG

zum

**Entwurf eines Bundesgesetzes betr. die Besteuerung
von natürlichen Personen (EStG 1988)
BMF - GZ 06 0102/4-IV/6/88/5**

vom 6.5.1988

**Dringliche Erledigung des
Vorsitzenden der Österreichischen Rektorenkonferenz
vom 25. Mai 1988**

- 1 -

In Ergänzung zu der zum EStG 1988 am 6.5.1988 abgegebenen Stellungnahme der Österreichischen Rektorenkonferenz wird nachträglich wie folgt angemerkt:

Die in § 34 Abs. 8 EStG vorgesehene Änderung betrifft insofern auch Universitätsangehörige, als die Pauschalierung der außergewöhnlichen Belastung durch die "auswärtige Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes" mit "1.500,-- öS pro Monat der Berufsausbildung" festgesetzt ist.

Nach Ansicht der Rektorenkonferenz scheint dieser Betrag, selbst wenn es sich lediglich um die zusätzlichen Ausgaben handelt, die für die auswärtige Berufsausbildung im Verhältnis zu einer - in den Worten dieser Gesetzesstelle - "im Einzugsbereich des Wohnortes" entstehen, zu niedrig angesetzt zu sein.

Darüber hinaus wäre die Bedeutung des soeben zitierten Begriffes "im Einzugsbereich des Wohnortes" klarzustellen. Wo von einem Hochschulort aus die Grenze zu ziehen ist, wird aus dem Gesetzestext nicht deutlich.

Des weiteren bedarf die Formulierung für die Bemessung "pro Monat der Berufsausbildung" einer Präzisierung, da nicht klar daraus hervorgeht, ob z.B. vorlesungs- und prüfungsfreie Zeiten oder Lehrveranstaltungen (z.B. Praktika) bzw. Zeiten der Famulatur usw. gesondert nachzuweisen sind oder nicht.

Als besonders gravierend wird jedoch die vorgesehene Beschränkung der Anerkennung als außergewöhnliche Belastung auf jene Fälle, in welchen "im Einzugsbereich des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht", angesehen. Damit wird die ohnehin bestehende Neigung zum Studium an der nächstgelegenen Universität bzw. Hochschule - allen Bemühungen um Mobilität und Internationalität und allen diesbezüglichen offiziellen Beteuerungen zum Trotz - aus finanziellen Gründen noch verstärkt.